

# **Nutzungs- und Gebührenordnung**

## **für das Haus des Gastes Lienen, Diekesdamm 1, 49536 Lienen**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **Vorwort**

Die nachstehende Nutzungsordnung gilt für das Haus des Gastes, Diekesdamm 1, 49536 Lienen. Das Haus des Gastes ist mit der Tourist-Information der Gemeinde Lienen ein Anlaufpunkt für Veranstalter und Besucher der Gemeinde Lienen. In den Räumlichkeiten im Haus des Gastes ist weiter die Bücherei des Ortseiles Lienen untergebracht. Gäste sind im Haus des Gastes immer herzlich willkommen. Jeder Nutzer ist angehalten, zum Erhalt und zur Pflege der Räumlichkeiten beizutragen. Die folgenden Regeln sollen nicht reglementieren, sondern dazu beitragen, alle Nutzer angenehme und schöne Stunden erleben zu lassen. Zur Vereinfachung wird die männliche Ansprache genutzt, angesprochen sind alle Geschlechter m/w/d.

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Eigentümer des Haus des Gastes ist die Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, 49536 Lienen. Die Benutzung des Haus des Gastes wird durch diese Nutzungsordnung geregelt.
- 2) Die Nutzungsordnung gilt nicht für andere gemeindeeigenen Gebäude
- 3) Die Gemeinde Lienen stellt nur die Räumlichkeiten zur Verfügung, es wird kein Personal für Veranstaltungen gestellt.

### **§ 2 Nutzer**

- 1) Hauptnutzer ist die Gemeinde Lienen, eigene Veranstaltungen wie Besprechungen, Rats- und Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen sowie standesamtliche Trauungen haben immer Vorrang.
- 2) Weitere zugelassene Nutzer:
  - a) Schulen und Kindergärten aus der Gemeinde Lienen
  - b) Behörden und Institutionen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
  - c) Vereine und Verbände sowie Gruppen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, und kirchliche Gruppen aus der Gemeinde Lienen
  - d) Die in der Gemeinde Lienen bestehenden Ortsverbände politischer Parteien oder vergleichbarer politischer Zusammenschlüsse
  - e) im Gemeindegebiet ansässige Unternehmen
  - f) Künstler und Kulturschaffende
- 3) Der Bürgermeister kann nach eigenem Ermessen weitere Nutzer zulassen.

### **§ 3 Art der Nutzung**

- 1) ausgeschlossen werden folgende Nutzungen
  - a) Sonstige Feierlichkeiten der unter § 2 Absatz 2 zugelassenen Nutzer
  - b) Gastronomie
  - c) Verkaufsveranstaltungen Gewerbetreibender
  - d) Mitarbeiterversammlungen, Schulungen o.ä. der Unternehmen
- 2) Zugelassen sind u.a. folgende Nutzungen
  - a) Öffentliche kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Theater inkl. Puppenbühnen, Ausstellungen)

- b) (Verkaufs-) Ausstellungen im Zusammenhang mit im Gemeindegebiet stattfindenden Veranstaltungen (Kirmes, Sonnenblumenmarkt, Weihnachtsmarkt)
  - c) Veranstaltungen der Vereine und Verbände inkl. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
  - d) Veranstaltungen, der in der Gemeinde Lienen bestehenden Ortsverbände politischer Parteien oder vergleichbarer politischer Zusammenschlüsse
  - e) Öffentliche Vorträge, die durch Unternehmen organisiert werden
  - f) Kurse der Musikschule Tecklenburger Land, der Integrativen Kunst- und Musikschule und der Volkshochschule Lengerich, sowie ortsansässiger Künstler
  - g) Regelmäßige Nutzung für Vereine und Gruppen für Proben und Übungsabende
- 3) Für alle Veranstaltungen sind max. 60 Zuschauer zugelassen

#### **§ 4 Kosten der Nutzung**

- 1) Die Überlassung erfolgt zu folgenden Konditionen:
- a) Die Nutzung für kulturelle Zwecke ist als Kulturförderung kostenfrei, es gelten die „Bedingungen für Konzerte u. ä. Veranstaltungen“
  - b) Jeder gemeindeansässige Verein kann das Haus des Gastes für vereinsinterne Veranstaltungen max. 3x pro Jahr kostenfrei nutzen, öffentliche Veranstaltungen, die dem kulturellen Leben in der Gemeinde Lienen dienen sind hiervon ausgenommen und zusätzlich kostenfrei möglich. Ebenfalls ausgenommen sind regelmäßige Kursangebote und Übungs- oder Probeveranstaltungen
  - c) Die im Rat der Gemeinde Lienen vertretenen Parteien können das Haus des Gastes für parteiinterne Veranstaltungen 1x pro Jahr kostenfrei nutzen. Zusätzlich können kostenfrei Fraktionssitzung der Parteien durchgeführt werden.
  - d) Für Kurse der Musikschule Tecklenburger Land und der Volkshochschule Lengerich sowie ortsansässiger Künstler wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
  - e) Für alle anderen Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben.  
Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt je Nutzungstag 50,00 €, Hiervon entfallen 40,00 € für Anmietung des Raumes, sowie 10,00 € für die Nutzung der Betriebsvorrichtungen.  
Im Nutzungsentgelt enthalten ist die Vorbereitung des Raums (Bestuhlung), Einweisung in die Räumlichkeiten, Schlüsselübergabe etc., Reinigung (wenn besenrein hinterlassen), Mitbenutzung der Toiletten.
  - f) Gemeindeeigene Veranstaltungen, Gremiensitzungen und standesamtliche Trauungen sind kostenfrei.
  - g) Das Angebot von Getränken als Zusatzleistung zu erlaubten Veranstaltungen ist zulässig. Der Verkauf von alkoholischen Getränken (z.B. als Pausengetränke bei Konzerten) ist nur nach entsprechender Anmeldung im Ordnungsamt und erteilter Gestattung zulässig.
  - h) Das Haus des Gastes ist nach allen Veranstaltungen besenrein und ordentlich zu verlassen. Bei Nichteinhaltung behält sich die Gemeinde vor, die Kosten der Reinigung in Rechnung zu stellen.

#### **§ 5 Reservierungen**

- 1) Die Reservierungen erfolgen über die Tourist-Information.
- 2) Reservierungen sind persönlich, telefonisch oder per Email vorzunehmen. Bei Stornierungen von Reservierungen erfolgt eine Berechnung der entstandenen Kosten.
- 3) Bei jeder Reservierung ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer zu benennen.
- 4) Reservierungen werden schriftlich durch die Tourist-Information bestätigt.

#### **§ 6 Haftung**

- 1) Veranstalter ist der jeweilige Nutzer.
- 2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Lienen von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Raums, der Einrichtungsgegenstände und der Zugänge stehen.

- 3) Die Gemeinde Lienen übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle.
- 4) Die Haftung der Gemeinde Lienen beschränkt sich auf den sicheren Bauzustand.
- 5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lienen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 7 Benutzungsvertrag**

- 1) Die Gemeinde Lienen schließt mit dem jeweiligen Nutzer einen Nutzungsvertrag nach den Bedingungen dieser Nutzungsordnung.
- 2) Eine Nichteinhaltung des Nutzungsvertrages kann zum Ausschluss weiterer Nutzungen führen.
- 3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung. Die Gemeinde Lienen hat das Hausrecht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung und Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 23.12.2022

i.V.  
gez.

Püttcher  
Allgemeiner Vertreter